

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

29.05.2009

Nr. 166

Inhalt:

- Korrekturbekanntmachung zum Salzlandboten Nr. 164 vom 14.05.2009 – Friedhofssatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz
 - Bekanntmachung zum Zusammentritt des Briefwahlvorstandes der Stadt Staßfurt zu den Kommunalwahlen am 07. Juni 2009
 - Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf am 08.06.2009
 - Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 07.06.2009
 - Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 08.06.2009
 - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amesdorf zur Europawahl
 - Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Europawahl
 - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amesdorf zur Kommunalwahl
 - Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Kommunalwahl
 - Beschlussfassungen des Stadtrates Staßfurt vom 07.05.2009
 - Beschlussfassungen des Gemeinderates Amesdorf vom 25.05.2009
-

Korrekturbekanntmachung zum Salzlandboten Nr. 164 vom 14.05.2009 – Friedhofssatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz

In der Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz vom 09.04.2009, veröffentlicht im Salzlandboten Nr. 164 vom 14.05.2009 muss der § 1 richtig lauten:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden Friedhöfe:

Friedhof Förderstedt – Kirchhofstraße,
Friedhof Atzendorf – Hauptstraße/Bornscher Weg
Friedhof Löbnitz – Staßfurter Straße
Friedhof Glöthe - Straße der Jugend
Friedhof Üllnitz – Ringstraße
Friedhof Brumby- Am Eisenberg

gez. Renè Zok
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zum Zusammentritt des Briefwahlvorstandes der Stadt Staßfurt zu den Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

Am Sonntag, 07. Juni 2009, finden die Kommunalwahlen statt. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl wurde für die Stadt Staßfurt ein Briefwahlvorstand gebildet. Eine Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt. Seine Aufgabe besteht darin, die ihm zugeleiteten Wahlbriefe zu prüfen und **ab 18.00 Uhr** die Stimmen auszuzählen und das Briefwahlergebnis festzustellen. Aus diesem Grunde tritt der

Briefwahlvorstand am 7. Juni 2009 um 17:00 Uhr im Raum 04 des Rathauses, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt zusammen. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

gez. Johannes Gbur Staßfurt, 29. Mai 2009
Wahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf am 08.06.2009

Der Wahlausschuss der Gemeinde Amesdorf tagt am 08.06.2009 um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindebüros, Kirchstraße 9, 39439 Amesdorf. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Informationen des Wahlleiters
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl in Amesdorf
- 4.1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Amesdorf
5. Anfragen und Anregungen

gez. Johannes Gbur
Wahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 07.06.2009

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt tagt am 07.06.2009 um 17:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Erfassung der Ergebnisse und Entgegennahme der Wahlunterlagen

gez. Johannes Gbur
Wahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 08.06.2009

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt tagt am 08.06.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Informationen des Wahlleiters
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahlen in Staßfurt
- 4.1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt

- 4.2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Athensleben
- 4.3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Hohenerxleben
- 4.4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Förderstedt
- 4.5. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Löderburg
- 4.6. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt)
- 4.7. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Rathmannsdorf
5. Anfragen und Anregungen

gez. Johannes Gbur
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amesdorf zur Europawahl

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Amesdorf ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.05.2009** bis **17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um **16:00** Uhr im Gebäude des Salzlandkreises in Bernburg, Karlsplatz 37, zusammen. Auf die einzelnen Auszählungsräume wird durch Aushang im Gebäude hingewiesen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt,

soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Amesdorf, den 29. Mai 2009

gez. Beinroth
Bürgermeister

(DS)

Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Europawahl

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Staßfurt ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.05.2009** bis **17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um **16:00** Uhr im Gebäude des Salzlandkreises in Bernburg, Karlsplatz 37, zusammen. Auf die einzelnen Auszählungsräume wird durch Aushang im Gebäude hingewiesen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, den 29. Mai 2009

René Zok
Oberbürgermeister (DS)

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amesdorf zur Kommunalwahl

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, finden in der Gemeinde Amesdorf folgende Kommunalwahlen statt: Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Amesdorf ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen..
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlags-

verbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

5.1. Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
 8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Beinroth
Bürgermeister

(DS)

Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Kommunalwahl

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, finden in der Stadt Staßfurt folgende Kommunalwahlen statt: Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt, Wahlen zu den Ortschaftsräten Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anh.) und Rathmannsdorf. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Staßfurt ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
 - 5.1. Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(DS)

Beschlussfassungen des Stadtrates Staßfurt vom 07.05.2009

Beschluss Nr. 796/2009

Gewährung eines Ausgleichs für Verluste aus dem Betrieb des Bades im Salzlandcenter

Beschluss Nr. 797/2009

Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II/Kommunale Investitions-pauschale

Beschluss Nr. 799/2009

Investitionen Grundschule Nord im Rahmen des Konjunkturpaketes II/Impulsprogramm Schule

Beschluss Nr. 801/2009

Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Hohenerxleben

Beschluss Nr. 787/2009

Haushaltssatzung 2009

Beschluss Nr. 793/2009

Entsendung von sachkundigen Bürgern in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt

Beschluss Nr. 794/2009

Umschuldung von Darlehen

Beschluss Nr. 795/2009

Umschuldung von Darlehen - Wohnungen Neundorf (Anhalt)

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 791/2009; 792/2009; 804/2009; 805/2009 - Grundstücksverkäufe

Beschluss Nr. 807/2009 - Vergabe

Beschlussfassungen des Gemeinderates Amesdorf vom 25.05.2009

Beschluss Nr. 129/2009

Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 02/97 "Windpark Giersleben" der Gemeinde Giersleben

Beschluss Nr. 130/2009

Änderung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Gemeindesaal und den Gemeinderaum der Gemeinde Amesdorf

Beschluss Nr. 131/2009

Aufhebung der "Satzung zur Regelung des Marktwesens und über die Erhebung von Marktgebühren"

Beschluss Nr. 132/2009

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Amesdorf und der Stadt Güsten

Beschluss Nr. 133/2009

Verbandsgemeindevereinbarung zwischen Alsleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau, Giersleben, Amesdorf

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 134/2009 - Grundstücksverkauf

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt